

## **Richtlinien zur Förderung kultureller Projekte durch die Stadt Meerbusch**

### **§ 1**

#### **Ziele der Förderung durch Zuschüsse**

- (1) Die Stadt Meerbusch verfolgt mit diesen Richtlinien das verfassungsmäßige Ziel, die Kultur und die Kunst im Rahmen der Daseinsvorsorge als wesentlichen Bestandteil menschlichen Zusammenlebens und menschlicher Kreativität zu pflegen und zu fördern. Dabei ist die verfassungsmäßig garantierte Kunstfreiheit zu beachten und zu unterstützen.
- (2) Gefördert werden können nach Maßgabe dieser Richtlinien einmalige Projekte insbesondere
  - a) der bildenden Kunst,
  - b) der darstellenden Kunst,
  - c) des Theaters,
  - d) der Literatur und ihrer Verbreitung,
  - e) der kulturellen Darstellung in den neuen Medien,
  - f) der Erwachsenenbildung,
  - g) der Musik,
  - h) der Jugendkulturarbeit,
  - i) der Heimatpflege und des Denkmalschutzes,die uneingeschränkt der Bevölkerung zugänglich sind.
- (3) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken oder unmittelbar der Gewinnerzielung dienen, können nicht gefördert werden.
- (4) Bisherige Fördermaßnahmen für bestimmte Vereinigungen und ihre Initiativen werden durch diese Förderrichtlinien nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Anspruch auf und Empfänger der Förderung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Empfänger können natürliche oder gemeinnützige juristische Personen sowie Zusammenschlüsse von ihnen sein, die Meerbuscher Einwohner sind, ihren Sitz in Meerbusch haben oder das geförderte Projekt in Meerbusch bzw. überwiegend mit Meerbuscher Einwohnern als Zielgruppe realisieren oder der Vertiefung der Städtefreundschaft im Rahmen interkommunaler Beziehungen dienen.
- (3) Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie deren Einrichtungen und Organe werden nicht gefördert. Kirchliche Einrichtungen können gefördert werden, sofern das zu bezuschussende Projekt nicht zu den seelsorgerischen Aufgaben im engeren Sinne gehört.

### **§ 3**

#### **Form der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung der konkreten Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft der Antragstellenden in Form eines bis zu max. 50%igen Fehlbedarfsfinanzierung, die mindestens 250,00 € beträgt und die 2500,00 € im Einzelfall nicht übersteigen soll und als Festbetrag gewährt wird; sie kann aber auch durch die Überlassung einer Spielstätte oder von Ausstellungsräumen o.ä. erfolgen.
- (2) Für ein gleiches Projekt, eine gleiche Maßnahme oder Folgeprojekte kann aufgrund dieser Richtlinie in Folgejahren grundsätzlich kein weiterer Zuschuss bewilligt werden.
- (3) Förderungsfähig sind nur Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig und dieser unmittelbar zuzuordnen sind. Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

**§ 4**  
**Entscheidung über die Förderung**

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Kulturausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

**§ 5**  
**Verfahren**

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Finanzplanung sollen die Anträge bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeister der Stadt Meerbusch gestellt sein.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich verfasst sein, eine inhaltliche Darstellung und einen Kosten- und Finanzierungsplan umfassen. Der Finanzierungsplan muss darlegen, wie die 50%igen Eigenmittel aufgebracht werden (Eigenbeitrag, Eintritt, Drittförderung usw.).
- (3) Die Bewilligung kann erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für eine zukünftige Zuschussmaßnahme erfolgen. Der Kulturausschuss kann auf Antrag unter Beachtung des Haushaltsrechts einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.
- (4) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Dieser enthält mindestens die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Höhe der Zuwendung, die Bezeichnung der geförderten Maßnahme und gegebenenfalls besondere Bewilligungsbedingungen. Der Bürgermeister kann den Zuschussbescheid mit Nebenbestimmungen verbinden, insbesondere zur Sicherung späterer Prüfung der sachgerechten Mittelverwendung.
- (5) Die geförderte Maßnahme soll in der Regel zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Haushaltsbedingt später begonnene Maßnahmen müssen bis zum 30. April des Folgejahres abgeschlossen sein.
- (6) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel im Rahmen dieser Richtlinien vorzulegen (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis). Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. Nicht zweckentsprechend verwandte Zuschussmittel können nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert werden. Wird ein Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 15. Mai des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Sind mit Zuschussmitteln Vermögensgegenstände erworben worden, sind diese im Verwendungsnachweis listenmäßig zu erfassen.

Meerbusch, den 16. Oktober 2002

Dieter Spindler  
Bürgermeister